Stadt Fürstenau | Fürstenau, den 25.10.2026

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau
FB 1/031/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.11.2026	Stadtrat	Entscheidung

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder durch den bisherigen Bürgermeister

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Abgeordneten von dem bisherigen Bürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten (§ 103 Satz 1 NKomVG).

Ehrenamtlich Tätige sind durch den Bürgermeister vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG hinzuweisen. Die Pflichten nach § 40 bis 42 NKomVG umfassen die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und das Vertretungsverbot.
Der Hinweis ist aktenkundig zu machen, d.h. er wird im Protokoll aufgeführt.

M o o r m a n n
Fachdienst I

W ü b b e l
Stadtdirektor